

Herrn Bürgermeister Kai Hutzenlaub Rat der Stadt Ochtrup

Ochtrup, 12.03.2019

Antrag zur Eröffnung des VgV-Verfahrens zur Schaffung von zusätzlichem Raum am Schulzentrum

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Mitglieder des Rates,

sehr deutlich wurde in der letzten Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport am 25.02.2019 die Dringlichkeit, im Schulzentrum zusätzlichen Raum zu schaffen. Dem Antrag der Schulleitungen, hier mit Hilfe eines Fachbüros den tatsächlichen Raumbedarf zu ermitteln, standen alle Fraktionen positiv gegenüber und der Auftrag soll nun in der Ratssitzung am 21.03.2019 diskutiert und beschlossen werden.

Die Freien Wähler haben stets diese Dringlichkeit in ihren Diskussionen betont und befürworten die Ermittlung des Raumbedarfs mit Unterstützung entsprechender Fachkompetenz. Die FWO sieht jedoch einen besseren Weg, den Bedarf nicht nur zu ermitteln, sondern diesen dann auch zielgerichtet in die Tat umzusetzen.

Anders als in der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport dargestellt, kann ein VgV-Verfahren für die Generalplanungsleistungen durchaus gestartet werden, ohne ein konkretes Bauvorhaben vorzugeben.

Man muss sich lediglich auf ein gewisses Anforderungsprofil bzw. bestimmte Eckpunkte verständigen und mit diesen dann das VgV-Verfahren zu starten. Diese Eckpunkte können die von den Schulen genannten Rahmenbedingungen (steigende Schülerzahlen, neue Schüler-Lehrer-Relation, zwei Schulen des gemeinsamen Lernen, Rückkehr zu G9, etc..) sein.

Der erste Schritt eines solchen Verfahrens ist eben die notwendige Untersuchung des Raumbedarfs, für eine darauf folgende Ausschreibung ist der

Claudia Fremann Zeisigweg 7b 48607 Ochtrup 02553/80142 0170/3263394 c.fremann@gmx.de www.freie-waehler-ochtrup.de Bauherr sowieso verpflichtet, das "Raum- und Funktionsprogramm" bzw. "Nutzerbedarfsprogramm" vorzugeben.

Klar ist, dass eine fachliche Beratung des Architekten / Generalplaners zur Ermittlung der besten Lösung für das Schulzentrum benötigt wird, weil die Schulen dies allein nicht leisten können. Jene ist auch in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bereits als besondere Leistung vorgesehen (siehe Anlage 10 zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7).

Die Konkretisierung des oder der Vorhaben(s), das oder die dann den notwendigen Raumbedarf decken, ist zum Zeitpunkt des Starts des Verfahrens noch nicht notwendig, denn es ist gerade Kern der freiberuflichen Leistungen, dass sie nicht vollständig beschreibbar sind, vgl. a. § 73 Abs. 1 VgV.

Welche bauliche Lösung bzw. welche baulichen Lösungen dann im Schulzentrum zum Zuge kommen, ist dann das Ergebnis des Nutzerbedarfsprogrammes.

Aus den vorgenannten Gründen ist nach unserem Erachten folgende Vorgehensweise sinnvoll:

- Beauftragung einer VgV-Verfahrensbetreuung unter Beachtung der UVgO
- 2. Durchführung eines VgV-Verfahrens für die Nutzerbedarfsanalyse und -beratung sowie Erstellung des Nutzerbedarfsprogramms nach DIN 18205 (Stufe 1) und die Generalplanungsleistungen (Stufe 2)
- 3. Nach Abschluss der Stufe 1 sind die Ergebnisse dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.
- 4. Nach der Ratsentscheidung wird die Stufe 2 (Generalplanungsleistungen) ausgeführt.

Diese hier beschriebene Vorgehensweise hätte den Vorteil, dass sowohl dem Antrag der Schulleitungen, jetzt kurzfristig mit der Ermittlung des Raumbedarfs zu starten, Rechnung getragen wird, als auch direkt der politische Wille bekundet und Auftrag erteilt wird, hier nicht nur den Bedarf bekannt zu machen, sondern ihn auch konkret zu decken.

Die Machbarkeit eines solchen Vorgehens wurde von einem Experten in einem Telefonat bestätigt. Ggf. ist es für die Meinungsbildung der anderen Fraktionen auch sinnvoll, dies bis zur Ratssitzung durch die Verwaltung durch ein weiteres externes Büro bestätigen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Fremann Martin Grave

